

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUri=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

<p>Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):</p> <p>Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:</p> <p>Sachbearbeiter des Bieters / Federführers: Name: Tel: E-Mail:</p>

<p>Ende der Angebotsfrist (Einlangen): Datum/ Zeit: 29.09.2021, 11:00 Uhr</p>
--

<p>Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist</p>

ANGEBOT – DIREKTVERGABE MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG

Auftraggeber/in und Vergebende Stelle	Gemeinde Schwarzach Am Dorfplatz 2 A-6858 Schwarzach
Ort/Bauvorhaben/Bauteil	Neubau Kinderhaus Schwarzach Dorf
Angebotsgegenstand/ Leistungsgegenstand	Bauftrag - Fenster
Verfahrensart	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVerG 2018 (Unterschwellenbereich)

Leistungsbeginn	31.01.2022
Auskunftsperson	Mag. Michael Mathis Tel.: +43 5572 55450 138 E-Mail: michael.mathis@gemeindeverband.at
Anfragen an/bis	22.09.2021, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Bei der Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 ist keine formalisierte Angebotsöffnung mit Teilnahmemöglichkeit der Bieter vorgesehen.

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Preis:

Angebotssumme exkl. USt. EUR.....	sachlich und rechn. geprüft:
abzgl. Nachlass%	
EUR.....	
NETTO-Gesamtpreis EUR.....	
20% USt. EUR.....	
BRUTTO-Angebotspreis EUR.....	Prüfvermerk

Gewährleistungsfrist

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist in Jahren	Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt
---	---

Nachweis von Normen für Umweltmanagement

Der Bieter bestätigt das Vorhandensein eines aktuell gültigen extern auditiertes Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotit oder gleichwertig) am Standort des Bieters. Ein entsprechendes Zertifikat ist dem Angebot beizulegen. Bei Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über ein gültiges Umweltmanagementsystem verfügen.

	Ja (1)
	Nein (0)

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, wird davon ausgegangen, dass kein gültiges Umweltmanagementsystem vorliegt.

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den Positionen

71.09 01A
71.09 01B
71.09 01C
71.09 01D
71.09 01E
71.09 01F
71.09 01G
71.09 01H
71.09 01I
71.09 01J
71.09 01K
71.09 01L
71.09 01M
71.09 01N
71.09 01O
71.09 01P
71.09 01Q
71.09 01R
71.09 1Z

angeführte Massivholz

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Ausnahmen: Für furnierte Teile oder für Holzwerkstoffplatten gilt das Holz-von-Hier-Kriterium nicht

Kriterien bzw. Anforderungen an mit „Holz von Hier“ gekennzeichnete Produkten oder gleichwertigen Produkten sind:

- Das Rohholz muss aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, d.h. für den Ernteort des Rundholzes muss ein Forstmanagementzertifikat (FSC, PEFC) beigebracht werden. Waldflächen in Österreich erfüllen aufgrund der Bestimmungen im Forstgesetz diese Anforderung jedenfalls.
- Ein Produkt darf kein Holz als international gefährdet eingestufte Baumarten (Internationale Rote Liste nach IUCN) enthalten.
- Das jeweilige Holzprodukt muss unter Berücksichtigung der Warenströme entlang der gesamten Verarbeitungskette überdurchschnittlich transportarm und damit umwelt- und ressourcenfreundlich hergestellt worden sein. Dabei gelten maximale Entfernungsgrenzen für jeden Knotenpunkt bzw. Verarbeitungsschritt in der Prozesskette. Die sortimentspezifisch definierten Obergrenzen können auf der Webseite von Holz von Hier eingesehen werden. (siehe Beilage 4 Transportgrenzen)

- Die Massenbilanz muss aufgehen, d.h. jeder Betrieb der Verarbeitungskette muss nachweisen, dass er nicht mehr an hergestelltem Produkt unter Holz von Hier oder gleichwertig vermarktet, als zur Herstellung notwendiges Rohmaterial auch nach den Kriterien von Holz von Hier bezogen worden ist.

Mit Vorlage von Holz-von-Hier-Zertifikaten sind alle diese Kriterien automatisch erfüllt und nachgewiesen.

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link <https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/> abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch Beilage 4 entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner
Platz 39, 6870 Bezau
T +43 5514 4170
erich@reiner.at
www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

<input type="checkbox"/>	Ja (1)	HvH ID-Nr. (oder gleichwertig):	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Nein (0)		

Mit der Fertigstellung der Leistung sind die „Holz von Hier“-Zertifikate oder gleichwertiges, welche die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifizieren, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Werden nach Fertigstellung keine oder unzureichende Zertifikate vorgelegt, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Angebotssumme zu verlangen. Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VII
A.1. Ausschreibungsziel	VII
A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache	VII
A.3. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise	VII
A.4. Verschwiegenheit	VIII
A.5. Rügepflicht	VIII
A.6. Angebotserstellung	IX
A.7. Angebotserstellung auf Datenträger	X
A.8. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung	X
A.9. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften	XI
A.10. Subunternehmer	XI
A.11. Teilangebote	XII
A.12. Bemusterung	XII
A.13. Rechenfehler, Kommastellen	XII
A.14. Preise	XIII
A.15. Verhandlungsgespräche	XIII
A.16. Kriterien zur Auswahl des erfolgreichen Angebotes	XIII
B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XIV
B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages	XIV
B.2. Sicherstellungen	XV
B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration	XVI
B.4. Luftdichtheit	XVI
B.5. Rauchverbot	XVI
B.6. Montageschäume	XVII
B.7. Fristen/Vertragsstrafe	XVII
B.8. Nachlässe und Skonto	XVIII
B.9. Rechnungslegung, Zahlung	XVIII
B.10. Rechnungsabzüge	XIX
B.11. Personaleinsatz/Sprache	XIX
B.12. Abfall	XIX
B.13. Aufrechnungsverbot	XIX
B.14. Gewährleistung	XIX
C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXI
D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXII
E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXIII
F. ANHÄNGE / BEILAGEN	XXV

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Ausschreibungsziel

Die Gemeinde Schwarzach beabsichtigt ein neues Kinderhaus am Standort Webergasse 2 und 4 zu errichten. Unter einem Dach sollen drei Kindergarten- und zwei Kleinkindergruppen bei einer Nutzfläche von rd. 1.220m² Platz finden. Im Rahmen eines Architekturwettbewerbes erhielt das Architekturbüro Gruber Locher aus Bregenz den Zuschlag zur weiteren Entwicklung des Projektes.

Ein zweigeschossiger Baukörper mit einem umbauten Raum von rd. 5.200m³ wird genau in der Flucht der Nachbarbebauung an der Gebhard-Schwärzler-Str. situiert und schafft somit die städtebauliche Einfügung in die Umgebung. Der neue Kindergarten wird über einen großzügigen Vorplatzbereich im Osten, von der Webergasse aus erschlossen. Über einen angemessenen und gedeckten sowie windgeschützten Vorbereich gelangt man in ein offenes und gut belichtetes Foyer, von dem aus eine offene Treppe, neben einem Lift, eine angemessene Vertikalerschließung bietet. Im Foyer integriert befindet sich der Essraum, der nach Süden auf eine gedeckte Vorzone orientiert ist. Der Kleinkinderbereich kann gegenüber dem Foyer separiert werden und ist zum westseitig gelegenen Gartenbereich ausgerichtet. Die Bewegungsräume befinden sich im Untergeschoss und sind über einen stirnseitigen Luftraum mit Tageslicht versorgt.

Das Projekt besticht des Weiteren durch die spätere Erweiterungsmöglichkeit im Bereich der Dachterrasse. Die Konstruktion wird als Betonskelett mit Holzfassaden vorgeschlagen. Die Variante Vollholzbau wäre noch zu prüfen. Die Kompaktheit des Baukörpers sowie die klare konstruktive Konzeption versprechen eine wirtschaftliche Lösung bei einem niedrigen Energieverbrauch. Die Projektabwicklung wäre für den Zeitraum Dezember 2019 bis Ende 2021 vorgesehen.

A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers (www.ankoe.at) durchgeführt.

Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG) in aktueller Fassung für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 und die dazu erlassenen Verordnungen anzuwenden.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.3. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegt.

Mit Unterfertigung dieses Angebotes wird erklärt, dass die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Erbringung aller ausgeschriebenen Leistungen gegeben ist. Die Auftraggeberin ist berechtigt entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Eignung anzufordern.

A.4. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für den Auftraggeber für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.5. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung durchzuführen.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes auch, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten eingeholt und dokumentiert hat.

A.6. Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie der Erfüllung des Vertrages werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und des Datenschutzgesetzes in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten (Mitarbeiter, Schlüsselpersonal, Subunternehmer, Referenzauftraggeber) eingeholt und dokumentiert hat und auch allfällige Subunternehmer diesbezüglich verpflichtet hat.

A.7. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Sollte der Bieter Abweichungen oder Änderungen der Ausschreibungsunterlage wünschen, hat er solche Abweichungen in einem Begleitschreiben zum Angebot mit dem Titel „Verhandlungsgegenstände“ zu übermitteln. Es liegt im Ermessen der Auftraggeberin, ob diese Verhandlungsgegenstände tatsächlich im weiteren Verhandlungsverfahren berücksichtigt werden.

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an die Auftraggeberin zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die Auftraggeberin die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmern zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen der Auftraggeberin und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Die Auftraggeberin behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An

diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

A.8. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- der damit übereinstimmende Ausdruck des Datenträgers mit rechtsgültiger Unterfertigung (sowohl in Papierform als auch in digitaler Form),
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV-Ausdruck und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.9. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 3** auszufüllen.

A.10. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 1** auszufüllen.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.11. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 2** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Der Auftraggeber kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG 2018 erlaubt. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.12. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

vorgesehen

nicht vorgesehen

A.13. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen des Auftraggebers binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für den Auftraggeber kostenlos.

A.14. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschlossen. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig.

Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.15.Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

<input checked="" type="checkbox"/>	Festpreise
<input type="checkbox"/>	Veränderliche Preise

A.16.Verhandlungen

Jene Bieter, die für eine Zuschlagsentscheidung in Betracht kommen, können von der Auftraggeberin zu Verhandlungen eingeladen werden. Die Verhandlungen können nach Ermessen der Auftraggeberin in mündlicher oder in schriftlicher Form durchgeführt.

A.17.Kriterien zur Auswahl des erfolgreichen Angebotes

Die Auswahl des erfolgreichen Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Angebotspreis
- Angebotene Gewährleistungsfrist
- Holz-von-Hier-Zertifikat oder gleichwertige Ausführung
- Nachweis eines Umweltmanagementsystems

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
 - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
 - Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt 2.: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Für alle Leistungen der Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Gas- u. Wasserinstallationstechnik: die "Allgemeinen und Besonderen technischen Vorbemerkungen zu Leistungsverzeichnissen für die Gewerke der Installationstechnik und für die Gesundheitstechnik", Heft 8 b, (Kommissionsverlag: Österr. Ingenieur- und Architektenverein, 1010 Wien, Eschenbachg. 9).

- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen. Falls derartige Vorschriften für das konkrete Bauvorhaben nicht bestehen, sind für die Planung und Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit die im § 107 BVergG 2018 genannten Mindest-Erfordernisse barrierefreien Bauens vorzusehen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten,

dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $0,6 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
 - Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
 - neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen
- Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen:

Leistungsbeginn (Montage): 31.01.2022
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
b Gesamtfertigstellungsfrist: 11.02.2022

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen (ua Einhaltung von COVID-Maßnahmen), so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben. Der Auftragnehmer hat im Falle einer Unterbrechung der Leistungsfristen, Ersatzleistungen vorzunehmen, um Schäden und Verzögerungen abzuwenden. Diese Ersatzleistungen dürfen dem Auftraggeber nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

B.7.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 30.11.2021 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR	7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR	72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR	720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800
über	EUR	720.000	0,1%	jedoch mind.	EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer. Die Vertragsstrafe ist nach oben hin nicht begrenzt.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.8. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote

B.8.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 30 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 45 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 21 Kalendertage für Skontoabzug, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontofristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10.Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- Pauschal 1,50%
- für Gemeinschaftsbautafel¹: pauschal EUR 100,--

B.11.Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.12.Abfall

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen.

Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.13.Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.14.Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der

¹ Bautafeln des Auftragnehmers dürfen nicht angebracht werden.

Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

Im Auftragsfall gilt die auf Seite IV des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist.

B.15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 021 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

00 Allgemeine Bestimmungen**00.00 Z Wählbare Vorbemerkungen**

00.00 22 Z Luftdichtheit

00.00 22A Z Luftdichtheit NEUBAU

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichtheitsprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n50 beträgt 0,6 h-1.

Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

1. Mängelprotokoll
2. Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
3. neuerliche Messung der Luftwechselrate durch ein befugtes Unternehmen

Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen des geforderten Werts – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

00.00 23 Z Montageschäume

00.00 23A Z PU-Schäume NICHT zulässig

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium "2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen"). Die Verwendung von Montage- und Füllschäumen erschwert den späteren Ausbau des Bauteils und stellt eine gesundheitliche Gefährdung der verarbeitenden Personen dar. Verfüllen von Löchern hat mit Elektriker-Gips oder Mauermörtel wie z.B. Knauf Perlfix-Ansetzgips, RÖFIX 55 Zement-Baukleber, RÖFIX 860 Schlitzmörtel o.glw. zu erfolgen und das Verfüllen von Hohlräumen zwischen Stock und Gebäude mit Naturfaserbändern wie z.B. Stopfen mit Isolena Schafwolle oder Thermo-Hanf der Fa. Hock. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen dennoch technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

00.00 23B Z Betonzusatzmittel

Für Betonlieferungen sind die Kriterien gemäß Fachverband Schweizer Hersteller von Betonzusatzmitteln mit FSHBZ-Gütesiegel zu verwenden. Nähere Informationen dazu unter www.fshbz.ch.

00.11 V Angebotsbestimmungen

00.11 02 Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

00.11 02A V Vergabe nach ÖNORM A2050

ÖNORM A 2050 (Vergabe von Aufträgen über Leistungen).

00.12 V Umstände der Leistungserbringung

00.12 02 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

00.12 02B Z Baubetrieb / Lage / Witterung /Arbeitszeit

Die Baustellenbereiche befinden sich inmitten vom Ortsgebiet von Düns.

Für den Anbieter/möglichen Auftragnehmer sind die folgende Besonderheiten (Liste ist nicht vollständig) im Angebot zu berücksichtigen:

1. Sämtliche Bauarbeiten sind vor Beginn im Sinne einer guten Abstimmung mit der Bauleitung zu planen und entsprechend freigeben zu lassen. Die Abstimmung mit der Kirche und des Kindergartens erfolgt ausschließlich durch die Bauleitung in Abstimmung mit der Projektleitung. Dies gilt für die gesamte Dauer der Baudurchführung.

2. Nicht zu vermeidende Belästigungen (Lärm) sind diese 2-3 Tage vorher mit der Örtlichen Bauaufsicht abzustimmen.

3. Verschmutzungen und Beschädigungen der umstehenden Gebäude sind zu vermeiden. Sämtliche Bauarbeiten sind darauf abzustimmen. Die erforderlichen Schutz- und Reinigungsarbeiten sind in die EHP einzurechnen.

4. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist auf unnötig viele Fahrzeuge zu verzichten.

5. Die Baustellenbereiche werden mit Bauzäunen gesichert. Das Öffnen und Schließen erfolgt durch die Auftragnehmerin innerhalb der gegenständlichen Auftragserbringung.

6. Die Bauzeiten sind wie folgt fixiert:
siehe Baubescheid.

7. Besichtigungen vor der Angebotsabgabe:

Es besteht die Möglichkeit, VOR der Angebotsabgabe eine Besichtigung vor Ort mit Herrn Bmst. Ing. Michael Haßler persönlich durchzuführen.

Dieser Termin kann unter 0664-3423720 fixiert werden.

00.16 V Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

00.16 01 Als Vertragsbestandteile gelten:

00.16 01A V SiGe-Plan verbindlich

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: **Stand 05.02.2021**

00.16 01B V Unterlage f.spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: **Stand 05.02.2021**

Fenster

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 01.08.2021

LB-HB-021+ABK-015

Preisangaben in EUR

- 00.16 02 Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.
- 00.16 02A V Abfallnachweis AN**
Sonstige Angaben:
- 00.16 05 Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.
- 00.16 05A V Baustellengemeinkosten (Umlage)**
- 00.16 12 Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).
- 00.16 12A V Frist außergewöhnliches Schlechtwetter**
Die Ausführungsfrist kann nur verlängert werden, wenn auf Grundlage des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für das zutreffende Wettergebiet Erhöhungsstunden kundgemacht werden. Füllt die Ausführungsfrist nur einen Teil einer statistischen Winter- oder Sommerperiode aus, so werden die Erhöhungsstunden anteilig bewertet (kundgemachte Erhöhungsstunden dividiert durch die Kalendertage der Periode mal den Kalendertagen der in der Periode fallenden Ausführungsfrist). Erstreckt sich die Ausführungsfrist über mehrere Perioden, so werden die Einzelergebnisse (Schlechtwetterstunden) addiert und durch 8 dividiert (8 Schlechtwetterstunden je Kalendertag). Das Endergebnis wird auf ganze Kalendertage auf- oder abgerundet (das Ergebnis kann auch Null sein).
Das Endergebnis wird mit der auf der Baustelle festgestellten (z.B. Bautagebuch oder Bautagesberichte) Anzahl von Schlechtwettertagen verglichen
Ist deren Anzahl geringer als das oben erwähnte Endergebnis der Berechnung, dann gilt die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen.
Ist die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen gleich oder höher als das oben erwähnte Ergebnis, gilt das oben erwähnte Ergebnis als anspruchsbegründende Verlängerung der Leistungsfrist (ein etwaiger Unterschied gilt als Witterung, mit der erfahrungsgemäß gerechnet werden muss).
- 00.16 15 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
- 00.16 15B V Bautagesberichte AN**
Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
- 00.16 16 Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 00.16 16A V Überwachung am Erfüllungsort**
Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.
- 00.16 16B V Überprüfung im Betrieb**
Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.
- 00.16 17 Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 00.16 17B V Übernahme förmlich**
Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110.
Folgende Form wird eingehalten:

00.16 19 Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

00.16 19B V Schlussfeststellung vereinbart

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

00.16 22 Z Besondere Vorbemerkungen

00.16 22B Z Regiearbeiten

Regiearbeiten dürfen nur auf Anordnung der örtlichen Bauleitung durchgeführt werden.

Die Regieberichte sind täglich der Bauleitung zur Bestätigung entweder

- persönlich vorzulegen (vor Ort ist ein Baubüro eingerichtet mit Briefkasten) oder

- per Mail unter mhassler@bm-hassler.at

zur Unterfertigung zuzusenden.

Regieberichte, welche später als 5 Arbeitstage nach der Leistungserbringung bei der örtlichen Bauaufsicht eingereicht werden, werden nicht anerkannt.

Folgende Daten sind auf den Regieberichten anzuführen:

a) Bezeichnung des Bauvorhabens

b) Tag der Ausführung

c) Kurzbeschreibung der durchgeführten Arbeiten

d) Name und Beschäftigungsgruppe (Meister, Vorarbeiter, Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrlinge und dgl.) der Arbeiter, welche die Leistung erbringen

e) Zeitaufwand (Arbeitsbeginn - Fertigstellung)

f) Fahrzeit, gefahrene Kilometer und dgl. werden nicht vergütet

g) Materialaufwand (Bezeichnung, Ausmaß)

h) Sonstiger Aufwand (Leistungen Dritter, evtl. Nachweis durch Lieferschein, Transportschein und dergleichen)

i) im Bedarfsfall ist ein Ausdruck eines digitalen Fotos dem Bericht beizulegen

Für Regiearbeiten im Zusammenhang und gleichzeitig mit den Vertragsarbeiten können keine gesonderten Kosten für die Benützung der Geräte der Baustelleneinrichtung, den Polier und Lehrlinge verrechnet werden.

00.16 22D Z Rechnungsinhalt

Folgende Daten sind grundsätzlich auf jeder Rechnung anzuführen:

Name und Anschrift des Rechnungsausstellers

Name und Anschrift des Leistungsempfängers (= Auftraggeber)

die UID-Nummer des Leistungsempfängers

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung bzw. Art der Leistung

Tag der Lieferung bzw. Leistungszeitraum

Entgelt und Steuersatz

Steuersatz, welcher auf das Entgelt fällt

Ausstellungsdatum und fortlaufende Nummer

UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmens

























00.16 22H Z Baustellenverschmutzungen

Verschmutzungen durch den Auftragnehmer werden nach 1-maliger Aufforderung durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt und bei der Abrechnung in Abzug gebracht. Dies gilt unabhängig vom vertraglichen fixierten Abzügen (für allgemeinen Müll) bei direkten Verschmutzungen des Auftragnehmer.

00.16 22K Z Angebotsgrundlagen /Ausschreibungsbeilagen

Ausschreibungs- und Auftragsgrundlage für die gegenständliche Ausschreibung sind neben der allgemeinen Vorbemerkungen

unter Anderem die beigelegten Unterlagen:

-  02.01 Polierplan GR UG VORABZUG 210626.pdf
-  02.02 Polierplan GR EG VORABZUG 210626.pdf
-  02.03 Polierplan GR OG Vorabzug 210626.pdf
-  02.10 Schnitt A VORABZUG 210625.pdf
-  02.11 Schnitt B_C_D_E VORABZUG 210625.pdf
-  02.12 Schnitte 1_2_3 VORABZUG 210625.pdf
-  02.13 Schnitt 4 VORABZUG 210625.pdf
-  02.50 Detailschnitte A _ A.1_B VORABZUG 210623.pdf
-  02.51 Detailschnitte C _ D _ E VORABZUG 210623.pdf
-  02.52 Detailschnitte 1 _ 2 _ 3 VORABZUG 210624.pdf
-  02.53 Detailschnitte 4 VORABZUG 210624.pdf
-  02.70 Ansicht Ost VORABZUG 210625.pdf
-  02.71 Ansicht Nord VORABZUG 210625.pdf
-  02.72 Ansicht West VORABZUG 210625.pdf
-  02.73 Ansicht Süd VORABZUG 210625.pdf
-  15.05 Fensterpositionen VORABZUG 210626.pdf
-  15.10 Regeldetails 1 Fenster VORABZUG 210626.pdf
-  15.10 Südverglasung EG VORABZUG 210702.pdf
-  2020-06-NKS-KIGA SCHWARZACH-FENSTER.onlv
-  20210211-NKS-Lageplan.JPG
-  20210614_109 GTP Kinderhaus_VToT_100_115_EN.pdf
-  20210705-NKS-Baustelleneinrichtung.pdf
-  AVAAG 2020-06-NKS-KIGA SCHWARZACH FENSTER Geschlossenes LV.pdf
-  Bescheid vom 10.06.2021.pdf

4.6-Fenster-Ausschreibungsunterlagen**00.16 23 Z Besondere Vorbemerkungen****00.16 23A Z Baustellenordnung****1. PLANUNGS- UND BAUSTELLENKOORDINATOR:**

Den Anweisungen des Baukoordinators ist unverzüglich (so rasch als möglich) vollinhaltlich Folge zu leisten bzw. die Beanstandungen zu beseitigen.

Bei Nichtbefolgung hat der Baukoordinator von Gesetzeswegen den Bauherrn / Projektleiter zu informieren und Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat zu erstatten.

Im Falle von Gefahr in Verzug hat der Baukoordinator alles nur Vertret- und Zumutbare zur Gefahrenbeseitigung zu veranlassen und der Auftragnehmer hat ihn in dieser Funktion

uneingeschränkt zu unterstützen. Die Anwesenheit des BAUKOORDINATORS enthebt den Auftragnehmer nicht von seinen sonstigen Pflichten (Evaluierung, Sorgfalt, Warn-, Prüf- und Hinweispflicht, Subunternehmerhaftung,..).

2. SICHERHEITS-UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN - SIGE-PLAN:

Der Auftragnehmer hat sich und seiner zuständigen Erfüllungsperson (Polier, Bauleiter) den SIGE-PLAN nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-planes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind vollinhaltlich umzusetzen.

3. AUFTRAGNEHMER - STATUS- PFLICHTEN:

Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinations-Gesetzes verpflichtet die gesetzlichen Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen, insbesondere die Bau-Arbeitenschutzverordnung, einzuhalten.

Werden Einrichtungen mitbenutzt so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.

Werden Einrichtungen die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen welche die Einrichtungen entfernt entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dies betrifft im Besondere Schutzgeländer, Bodenabdeckungen, Gerüste , Beleuchtungen und dgl. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten und Aufwendungen werden nicht eigens vergütet.

Es ist strikt verboten Maßnahmen, Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten dienen zu entfernen oder unwirksam zu machen.

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte mit denen nicht gerechnet wurde so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen oder bei Gefahr in Verzug sofort entsprechend zu veranlassen.

Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits - und Gesundheitsschutzplanes bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.

Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.

Lagerungen haben derart zu erfolgen dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt.

Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalles die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird.

Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.

Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

Die genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen zu sorgen.

Da der Aufwand des Baukoordinators von der am Bau anwesenden Firmen (=Auftraggebers im Sinne der Angestellten und Arbeiter) abhängig ist, entsteht bei Beauftragung eines Subunternehmers, ARGE-Partners, Professionisten oder dgl. ein zusätzlicher Aufwand, welcher dem Baukoordinator zu vergüten ist. Die Vergütung besteht aus 4% des Honorars pro zusätzlich am Bau anwesende Firma und wird bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

4. SUBUNTERNEHMER:

Subunternehmer sind dem Bauherrn unaufgefordert schriftlich vor Beginn der Arbeiten bekannt zugeben.

Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmer nachweislich (schriftlich) über die Bestimmungen des BauKG und die gegenständlichen Vertragsbedingungen zu informieren.

00.16 23B Z Zuständigkeiten im Projekt

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE SCHWARZACH

AM DORFPLATZ 2

6858 SCHWARZACH

PLANUNG:

GRUBER LOCHER ARCHITEKTEN ZT GMBH

WEIHERSTRASSE 3

6900 BREGENZ

PROJEKTLEITUNG+PROJEKTSTEUERUNG

AUSSCHREIBUNGEN+BAUKG+FACHÖBA ÖKÖ:

BMST. ING. MICHAEL HASSLER GMBH

LUSTENAUERSTRASSE 27

6850 DORNBIRN

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT:

GBD ZT GMBH.

STEINEBACH 13

6850 DORNBIRN

GEOTECHNIK:

3P GEOTECHNIK

ARLBERGSTRASSE 117

6900 BREGENZ

TRAGWERKSPLANUNG:

GBD ZT GMBH.

STEINEBACH 13

6850 DORNBIRN

00.16 24 Z Ökologische Kriterien f. die Materialwahl/Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen "Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)" sind Musskriterien und vom Bieter einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine

Produkt-Deklarationsliste inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

00.16 26 Z Auftraggeberspezifische Vertragsbedingungen

Folgende projektspezifische Informationen sind in den EHP einzurechnen und zu berücksichtigen: 1. Vergabe nach unveränderlichen Einheitspreisen

2. Bauzeit wird pauschaliert, es gibt bei einer längeren Bauzeit somit keine Mehrkosten. Witterungsbedingte Verzögerungen verlängern die Bauzeit und führen zu keinen Mehrkosten für den AG.

3. Auftragssumme ist die maximale Abrechnungssumme. Das bedeutet, dass es zu keiner Erhöhung der maximalen Abrechnungssumme kommt, es sei denn es gibt Nachträge, die VOR Ausführung schriftlich freigegeben worden sind. Die maximale Abrechnungssumme darf auch dann nicht überschritten werden, wenn dies zB durch reine Massenerhöhungen geschieht. Ansonsten gibt der Auftragnehmer sein Einverständnis, dass auch nachweislich ausgeführte Nachträge, die nicht VOR Ausführung schriftlich bestätigt worden sind, nicht verrechnet werden können. Es wird eine maximale Reaktionszeit von fünf Arbeitstagen beginnend mit dem Einlangen des schriftlichen Nachtrages beim AG vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist hat der AN das Recht, die Bauarbeiten einzustellen und Stillstandskosten von € 145, -- / Tag zu verrechnen.

4. Der ausführenden Firma ist bekannt, dass seitens der Bauleitung keine Beauftragungen getätigt werden dürfen bzw. Regieberichte unterfertigt werden dürfen.

5. Produkt- oder Ausführungsänderungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Gemeinde Schwarzach zulässig. Ein etwaiger Vorschlag der Baufirma ist mittels einer technischen Begründung sowie einer Mehr- bzw. Minderkostenaufstellung zu begründen.

6. Sollten im Zuge der Bauabwicklung Leistungsänderungen oder zusätzliche Arbeiten notwendig werden, sind deren Ausführung und Abgeltung vor Beginn der Arbeiten abzuklären und in schriftlicher Form festzuhalten.

00.16 27 Z Ausführungszeitraum

Die effektiven Ausführungstermine sind auf dem beigelegten Terminplan ersichtlich.

Vereinfacht ist vorgesehen:

ca. 22.11.2021 - 03.12.2021 - Wintersicherung durch Folien (bei Zimmermann enthalten)

ca. 31.01.2022 - 11.02.2022 - Fenster

71 V Fenster aus Holz

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Es werden nur Fenster mit einem **Eignungsnachweis** (Systemprüfung) gemäß ÖNORM B 5300 ausgeführt.

Der **Einbau** erfolgt gemäß ÖNORM B 5320 mit Standard-Fensteranschluss.

2. Fenster und Fenstertüren:

Fenster, Fenstertüren und deren Kombinationen werden in der Folge kurz **Fenster** genannt.

Alle Flügel gehen nach innen auf.

3. Standardqualität:

3.1 Für Fenster gelten nachstehende Anforderungen.

Zahlenangaben beziehen sich auf Fenster in **Prüfgröße** und Prüfverfahren gemäß ÖNORM.

- die Beanspruchungsklasse entspricht der **Klasse 1** gemäß ÖNORM B 5300
- die Ausführung des Standard-Fensteranschlusses erfolgt gemäß ÖNORM B 5320

3.2 **Paneele** (z.B. Verglasungen in feststehenden Rahmen) werden direkt in den Fensterstock eingebaut.

3.3 Das **Dichtungssystem** besteht aus mindestens zwei Dichtungsebenen. Dichtungen sind auswechselbar. Bei Ausführungen mit Bodenschwellen ist eine Dichtungsebene zulässig.

3.4 **Standardbeschlag** ist ein sichtbarer Beschlag (mit Eck- und Scherenlager), der einstellbar ist.

3.5 Für alle Flügel sind **Drehkippsbeschläge** einkalkuliert, mit Ausnahme der Beschläge bei Stulpfenstern, deren Stehflügel mit Stulpflügelgetriebe, Ober- und Unterlichtern mit Drehbeschlägen ausgestattet sind.

3.6 **Standardfenstergriffe** sind aus Aluminium, naturfarbig eloxiert oder weiß beschichtet (nach Wahl des AN).

3.7 **Fenstertüren** werden mit Schnapper (Arretierung für geschlossenen/nicht verriegelten Zustand) ausgeführt.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

- **Verbindungen** (Kopplungsprofile) für Fenster entsprechen den Anforderungen der Windlast (gemäß Statik)
- Eine **Zeichnung** des angebotenen Fenstersystems (Systemschnitt unten/seitlich) wird nach Auftragserteilung dem AG übergeben. Nach schriftlicher Freigabe des AG wird der Systemschnitt Bestandteil des Vertrages.

4.1 Die Systembeschreibung, bestehend aus Leistungserklärung, Schnittzeichnung(en) und Beschlagsliste(n), ist spätestens zum Zeitpunkt der ersten Anlieferung komplett beizubringen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Die Maße sind als Baurichtmaß (Rohbaulichte) angegeben (Stockaußenmaß = Baurichtmaß - 2 x Einbaufuge).

6. Abkürzungsverzeichnis:

MIG: Mehrscheiben-Isolierglas

SZR: Scheibenzwischenraum (Abstand zwischen den Scheiben)

7. Beschreibung/Eigenschaften:

Die Abdichtung der Verglasungen erfolgt mit nicht tragenden, elastischen Fugendichtstoffen.

7.1 Die **Holzqualität** des fertigen Fensters entspricht der ÖNORM B 2217.

Keilzinkungen sind zulässig. Abweichend davon ist dies bei lasierender Beschichtung für die sichtbare Decklage vom AG festzulegen. Wenn nichts vereinbart wurde, sind Keilzinken (Abstand zwischen 2 Keilzinkungen mindestens 50 cm) zulässig.

Fehlstellen im Holz werden ausgebessert (z.B. Kitt, Holzputs).

7.2 Fenster sind mit **Abdeckprofilen aus Alu** am unteren horizontalen Flügel/Rahmen ausgeführt.

7.3 Werkstoff für **Dichtungsprofile** in der Funktionsfuge ist EPDM oder eine vergleichbare Qualität. Härte, Abmessung und Profilierung entsprechen den jeweiligen Verwendungszwecken (gemäß DIN 7863).

7.4 Die **Beschichtung** des Holzes entspricht den Mindestanforderungen der ÖNORM B 3803.

71.09 Z Außenelemente Holz

71.09 01 Z Holzqualität

Wenn in den Einzelpositionen nicht anders angegeben:

Fichte/ Tanne, trocken, Holzqualität A, astfrei, ohne Bläue. Das Ausdübeln von Ästen und Harzgallen ist nicht zulässig. Keilverzinkung in Decklage nicht zulässig. Herkunft siehe Text ökologische Kriterien.

Posten und Riegel

Holzwerkstoff, Eiche furniert, Seitenfläche 3mm Dickfurnier, Vorderkante 6mm Massiveiche Kanten gefast bis 2mm. Fugen zwischen stehenden und liegenden Hölzern sind bündig zu verschleifen.

Dimensionen

Wenn nicht anders angegeben, entsprechen die Querschnittsabmessungen der Profile den Anforderungen der ÖNORM B 5300 und sind nach der jeweiligen Beanspruchungsklasse zu dimensionieren. Stockrahmenverbreiterungen sowie sämtliche Nuten und Fälze sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Rahmen und Kanten bei Fenstern

Massivholz, geölt.

Kanten gefast bis 2mm. Fugen zwischen stehendem und liegendem Rahmen- und Flügelholz, sowie Fugen zu Stockrahmenverbreiterungen sind bündig zu verschleifen (außer Fuge der Glashalteleiste).

Glashalteleisten

Rechteckförmig mit kleiner Schattennut (2 mm) zu Rahmen- oder Flügelholz.

Befestigung mit bündig versenkten Schrauben (CNS).

Furnierflächen

Wenn in den Einzelpositionen nicht anders angegeben: Fichte/Tanne

Furnierstärke mind. 0,9 mm, Massivoptik (unregelmäßige Streifen 8 - 12 cm breit, stehend), das Furnierbild ist mit anderen Gewerken (Bautischler) abzustimmen

Belegte Oberflächen

Farbe lt. späterer Angabe, Kollektion Funder Max, Egger, Pfeleiderer oder Fenix, Trägerplatten formaldehydfrei (geeignet für KGA)

Fensterleibungen

Leibungsflächen:

3cm Holzwerkstoff, furniert oder mit Kunstharz belegt,

Leibungsverkleidungen bei Fensterelementen umlaufend, bei Türelementen 3-seitig

Fries als stirnseitiger Abschluss der Leibung, gefälztes Profil lt. Detail, Eiche massiv

Dichtungen

Wenn nicht anders angegeben, besteht das Dichtungssystem aus zwei Dichtungsebenen mit jeweils rundumlaufenden in einer Ebene angeordnet Dichtungsprofilen.

Alle Dichtungen sind auswechselbar, schrumpf- und temperaturbeständig, sie entsprechen mindestens der Standard-Spezifikation nach DIN 7863. Bei Dichtungen aus APTK (EPDM) oder Silikon entfällt ein besonderer Eignungsnachweis für das verwendete Material. Für andere Materialien weist der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers die Eignung des verwendeten Dichtmaterials nach. Farbe der Dichtungen: generell schwarz

Fensterbank

bauseits

Verklebung

Alle Elemente sind an der Innenseite allseitig dampfdicht an die umgebenden Bauteile anzuschließen bzw. abzukleben (Grundlage Holzkonstruktion). Verrechnung in eigener Position.

Grundierung , Bläueschutz

Grundierung nach Systemerfordernis (Haftung der Versiegelung). Bläueschutz nur wenn nach Ansicht des Anbieters notwendig. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Siehe ökologische Kriterien.

Oberflächenbehandlung

Abrechnung in eigener Position.

geölte Oberflächen: Auftrag auf Grundierung mit Zwischenschliff (Verarbeitung nach Herstellerrichtlinien), farblos.

Leitprodukt: XXXXXXXXXX

Verwendetes Material lt. ökologischen Kriterien.

lackierte Oberflächen: Farbton NCS nach späterer Angabe des Architekten, die Erstellung von Musterflächen ist in die Einheitspreise einzurechnen. Verwendetes Material lt. ökologischen Kriterien.

Die Verträglichkeit von Verleimung, Grundierung, Oberflächenbehandlung, Dichtstoffen und Beschlagsteilen ist zu garantieren.

Farbe der Aluminiumteile

Alu eloxiert, Farbton nach späterer Wahl Architekt (Eloxalwerk Ehingen EV1-EV3, C-31 bis C-35)

Dreh-Kippbeschläge

Verdeckt liegende Beschläge (Maco, Roto oder gleichwertig).

Fensteroliven, Türdrücker

Halbolive Fenster:

Grundmann Geos Halbolive 2204H ES Edelstahl satiniert, Klasse 3

Drücker Aussentüren oder lt. Angabe in der Einzelposition:

Grundmann Geos 2254 D6K ES, Edelstahl satiniert, Klasse 4 oder gleichwertig

Kriterien für Gleichwertigkeit: Form, techn. Qualität, Material, Oberfläche

Fluchtwegfunktionen lt. Positionsangabe

Inkl. verdeckt liegender Drehsperre bei allen Fensterelementen.

Verriegelung/Schlösser

Wenn nicht anders angegeben: Mehrfachverriegelung (mind. 3-fach), Schließblech in Edelstahl, Gebrauchsklasse 3 (Nutzung in öffentlichen Gebäuden), Schutzklasse 4

Schließzylinder

PZ, außer wenn in den Einzelpositionen anders angegeben. Profilzylinder werden bauseits gestellt und montiert.

Verglasung

Sicherheitsanforderung der Verglasungen lt. Einbausituation

U-wert Glas 0,5 W/m²K (3 Scheiben), g = 0,49

U-wert Rahmen 1,1 W/m²K

Glasrandverbund Edelstahl

Abrechnung:

Als fertiges Element inkl. aller Nebenleistungen und Verklebungen Innen (Diffusionsdicht) wie Außen (Schlagregendicht) als durchgehendes System

Fenstersystem

Alle Fenster werden - wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben - als Holz-Alu Fenster mit folgender Qualität ausgeführt:

System mit im Profil geklemmter Absturzsicherung. Öffnungsflügel flächenversetzte, alle anderen Elemente flächenbündig (z.B. Gutmann Mira Contour oder gleichwertig)

Kriterien für Gleichwertigkeit: Form, techn. Qualität, Material, Oberfläche

Das Fenstersystem soll im Wesentlichen den beiliegenden Detailplänen entsprechen.

Ein Regeldetail des angebotenen Produktes ist dem Angebot beizulegen.

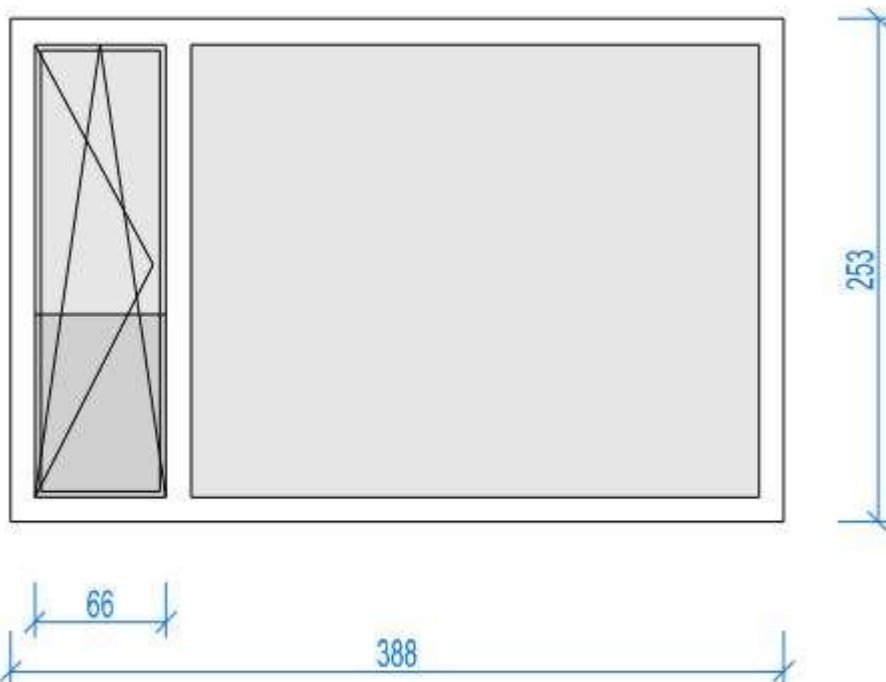
Ein Musterfenster (70/70cm) ist in die Einheitspreise einzurechnen.

71.09 01A Z Verglasungen - Pos 01

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Brüstungsverglasung in VSG
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 388 x 253 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 6,00 Stk PP:

POS 01



6 STK

Fenster Pos.1

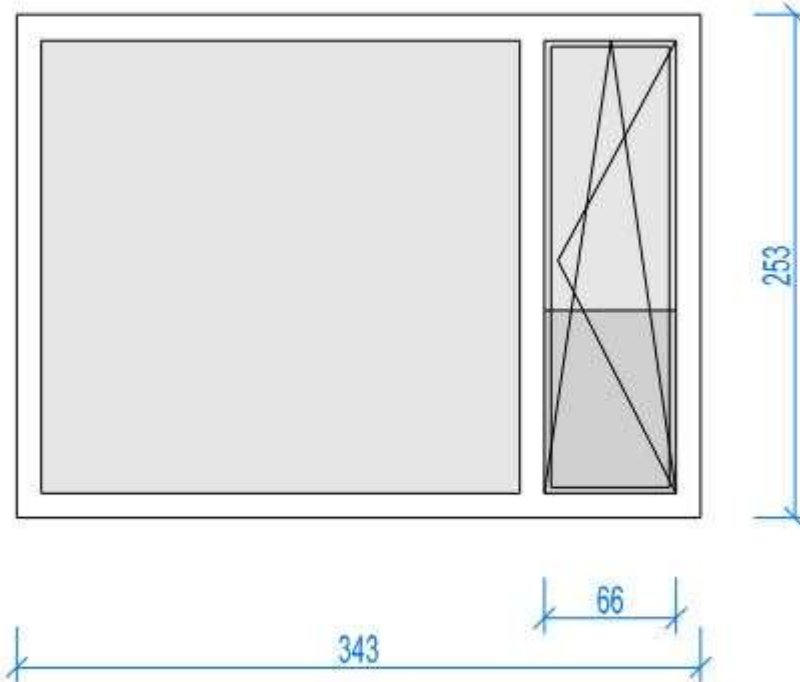
71.09 01B Z Verglasungen - Pos 02

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Brüstungsverglasung in VSG
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 343 x 253 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend

- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 02



1 STK

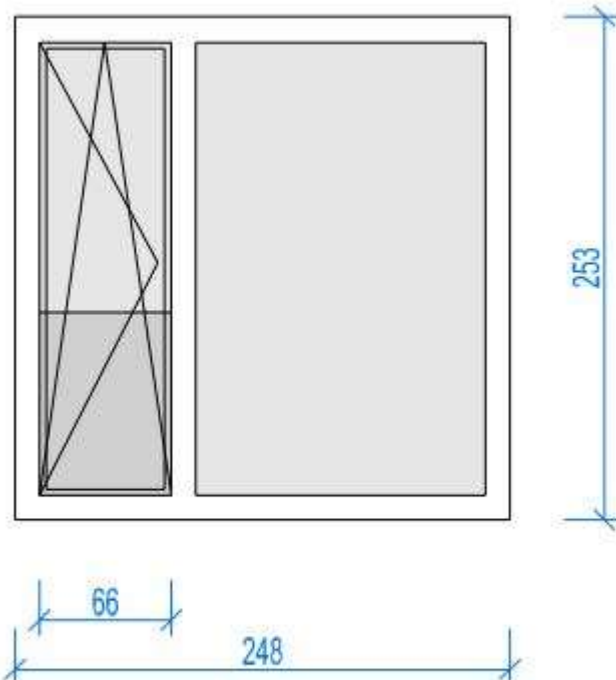
Fenster Pos.2

71.09 01C Z Verglasungen - Pos 03

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Brüstungsverglasung in VSG
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 248x 253 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

POS 03



3 STK

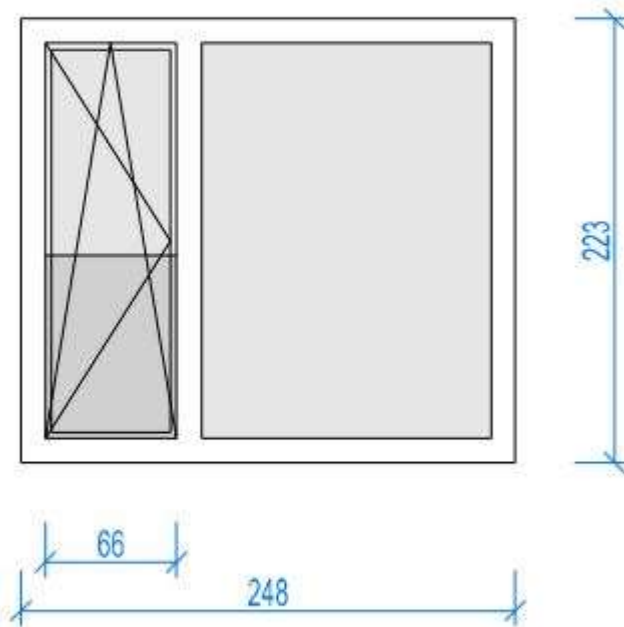
Fenster Pos.3

71.09 01D Z Verglasungen - Pos 04

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Brüstungsverglasung in VSG
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 248x 223 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

POS 04



3 STK 2 X BRÜSTUNGSGLAS

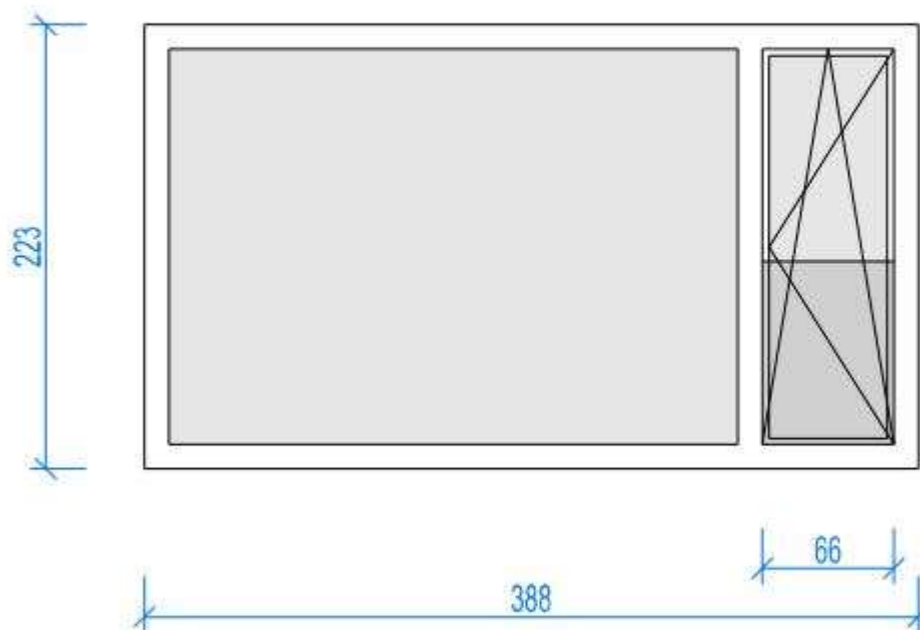
Fenster Pos.4

71.09 01E Z Verglasungen - Pos 05

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Brüstungsverglasung in VSG
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 388 x 223 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 05



1 STK

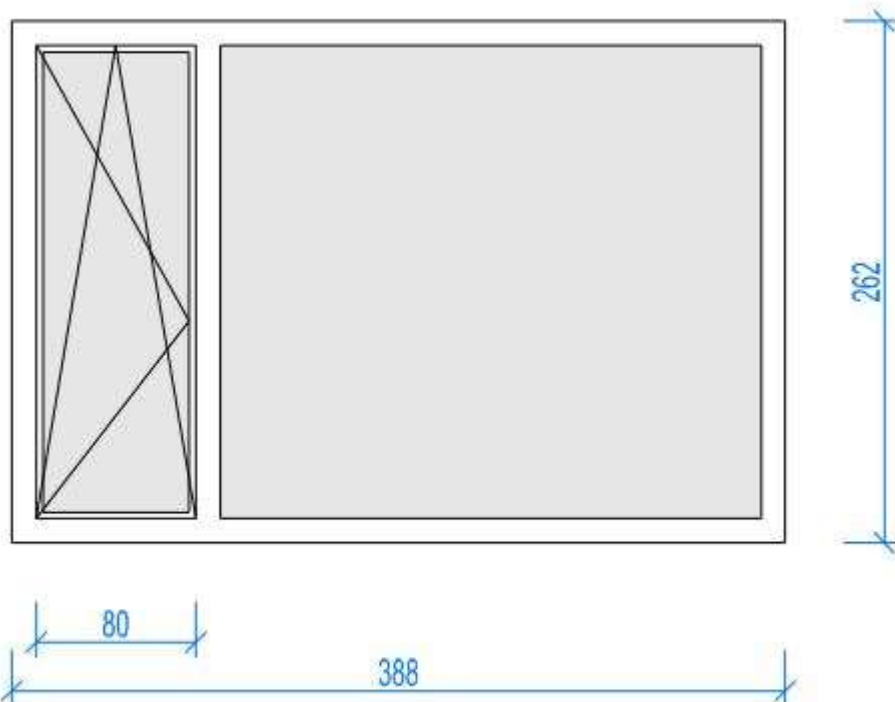
Fenster Pos.5

71.09 01F Z Verglasungen - Pos 06

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 388 x 262 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 06



1 STK

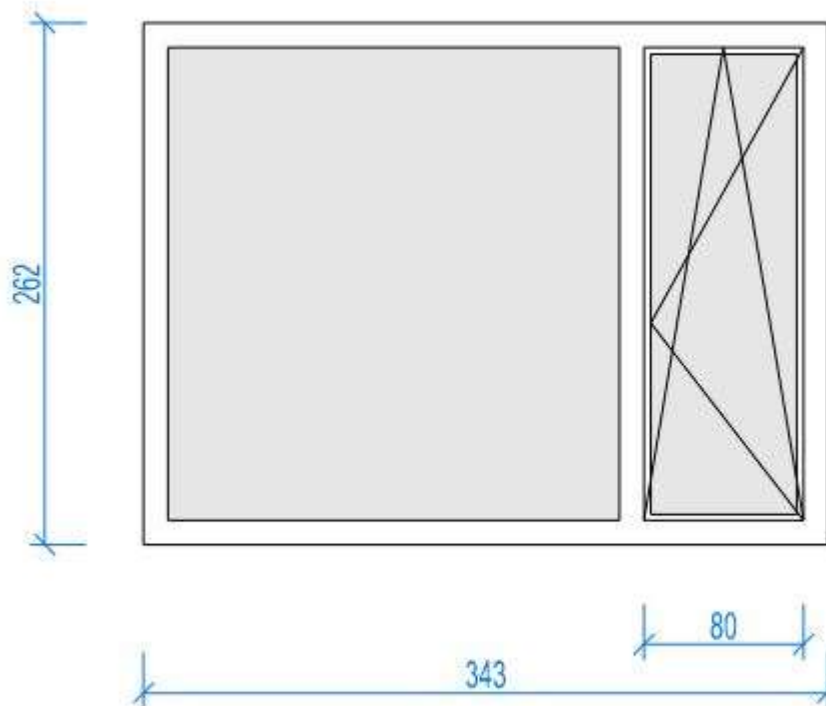
Fenster Pos.6

71.09 01G Z Verglasungen - Pos 07

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 343 x 262 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 07



1 STK

Fenster Pos.7

71.09 01H Z Verglasungen - Pos 08

- Fensterelement bestehend aus Fixverglasung und Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu-Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 630 x 100 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:



Fenster Pos.8

71.09 01I Z Verglasungen - Pos 09

- Fensterelement bestehend aus Fixverglasung und Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu-Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 630 x 100 cm

Fenster

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 01.08.2021

LB-HB-021+ABK-015

Preisangaben in EUR

- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:



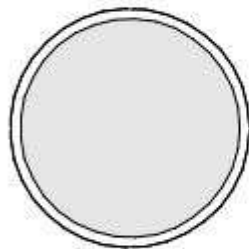
Fenster Pos.9

71.09 01J Z Verglasungen - Pos 10 - rund

- Fensterelement Fixverglasung, VSG
- Holz-Alu-Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß Durchmesser 120 cm
- Leibungsverkleidungen umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 10



1 STK

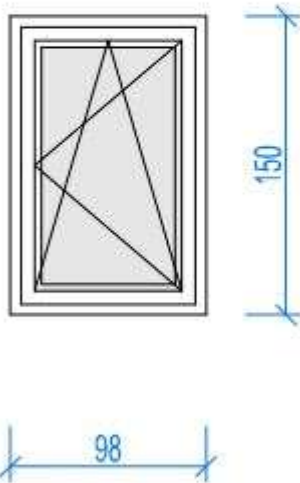
Fenster Pos.10

71.09 01K Z Verglasungen - Pos 11

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 98 x 150 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 11



1 STK

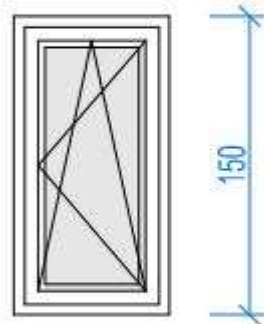
Fenster Pos.11

71.09 01L Z Verglasungen - Pos 12

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 78x 150 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 12



1 STK

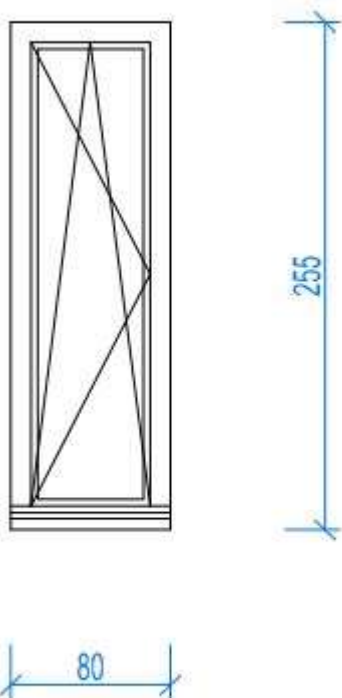
Fenster Pos.12

71.09 01M Z Verglasungen - Pos 13

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 80x 255 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

POS 13



3 STK

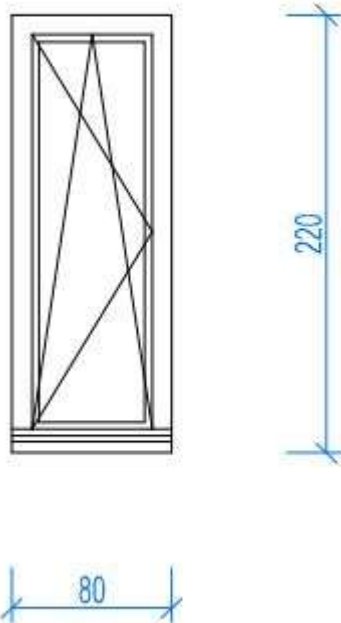
Fenster Pos.13

71.09 01N Z Verglasungen - Pos 14

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 80x 220cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

POS 14



2 STK

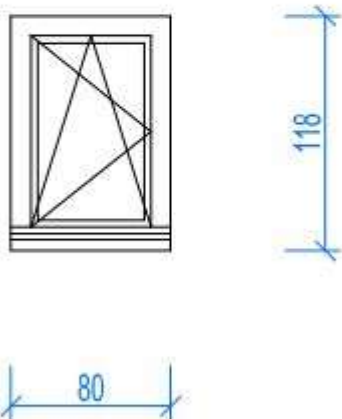
Fenster Pos.14

71.09 010 Z Verglasungen - Pos 15

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 80x 118 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 15



1 STK

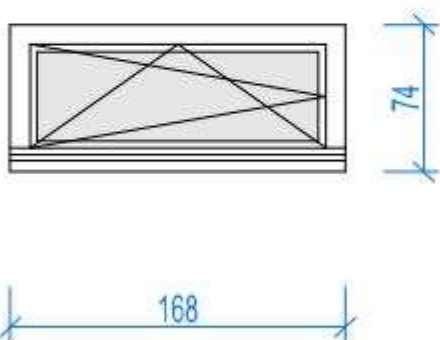
Fenster Pos.15

71.09 01P Z Verglasungen - Pos 16

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 168x 74cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 16



1 STK

Fenster Pos.16

71.09 01Q Z Verglasungen - Pos 17 - EG Osten - Türen + Fixverglasungen

Eingangselement im EG Osten bestehend aus

- 2 Stk. Eingangstüren im Format 155 x 272 cm mit einer Türlichte von 100 x 250 cm
- 1 Stk. Fixverglasung auf der Südseite im Format 60 x 272 cm
- 1 Stk. Fixverglasung auf der Südseite im Format 135 x 272 cm
- 1 Stk. Fixverglasung auf der Südseite im Format 380 x 272 cm
- Gesamtlänge Südseite 885 x 272 cm

Türen-Ausführung

- Türelement mit einer nachaußen öffnenden Türe
- Aufdoppelung Außen mit Massivholzleisten ca. 4 cm Breite, regelmäßig aufgeteilt
- Holz-Alu-Element, Fichte/Tanne
- Außentüre, Klimaklasse d
- Rollenbänder z.B. Simonswerk Variant VX 7729/160-4HA MSTs inset; Anzahl und Ausführung lt. statischer Erfordernis
- Stangenbeschlag gem. EN 1125 innen (z.B. FSB 7980 oder gleichwertig = zweifarbige, gerade Ausführung)
- Schlossausführung EN 179

Fenster

Leistungsverzeichnis

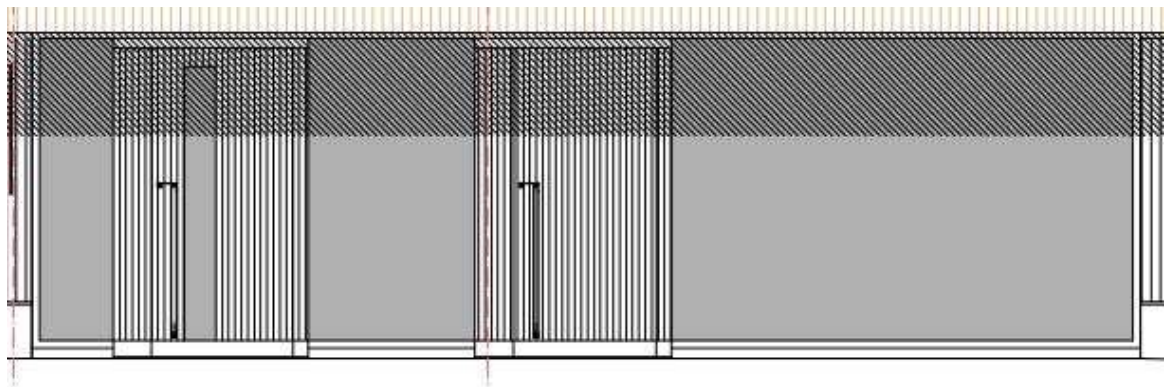
gedruckt am 01.08.2021

LB-HB-021+ABK-015

Preisangaben in EUR

- Schloss Wilke Serie 8700 für einflügelige Fluchttüre; schlüsselbetätigte, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung mit Fluchttürfunktion und A-Öffner
- Jeweils Griffstange außen, Eiche massiv, Dm 4 cm, Länge ca. 130 cm, 4 Befestigungspunkte CNS
- Türschließer innen auf Stock (Gegenseite) montiert, z.B. Dorma TS 93 (Öffnungsdämpfung, Schließverzögerung)
- Thermisch getrenntes Schwellenprofil, CNS
- Leibungsverkleidungen 3-seitig
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 PA PP:



Fenster Pos.17.-Fassade Osten.JPG

71.09 01R Z Verglasungen - Pos 18 - EG Süden - Türen + Fixverglasungen

Eingangselement im EG Süden bestehend aus

- 2 Stk. Eingangstüren im Format 143 x 272 cm mit einer Türlichte von 90 x 225 cm
- 1 Stk. Fixverglasung auf der Südseite im Format 769 x 213 cm
- 1 Stk. Fixverglasung auf der Südseite im Format 243 x 213 cm
- 1 Stk. Fixverglasung auf der Südseite im Format 658 x 213 cm
- Gesamtlänge Südseite 1956 x 213/272 cm
- 1 Stk. seitliche Verglasung auf der Ostseite im Format 117 x 213 cm
- 1 Stk. seitliche Verglasung auf der Westseite im Format 396 x 213 cm

Türen-Ausführung

- Türelement mit einer nachaußen öffnenden Türe
- Aufdoppelung Außen mit Massivholzleisten ca. 4 cm Breite, regelmäßig aufgeteilt
- Holz-Alu-Element, Fichte/Tanne
- Außentüre, Klimaklasse d
- Rollenbänder z.B. Simonswerk Variant VX 7729/160-4HA MSTs inset; Anzahl und Ausführung lt. statischer Erfordernis
- Stangenbeschlag gem. EN 1125 innen (z.B. FSB 7980 oder gleichwertig = zweifarbige, gerade Ausführung)
- Schloss Wilke Serie 8700 für einflügelige Fluchttüre; schlüsselbetätigte, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung mit Fluchttürfunktion und A-Öffner
- Jeweils Griffstange außen, Eiche massiv, Dm 4 cm, Länge ca. 130 cm, 4 Befestigungspunkte CNS
- Türschließer innen auf Stock (Gegenseite) montiert, z.B. Dorma TS 93 (Öffnungsdämpfung,

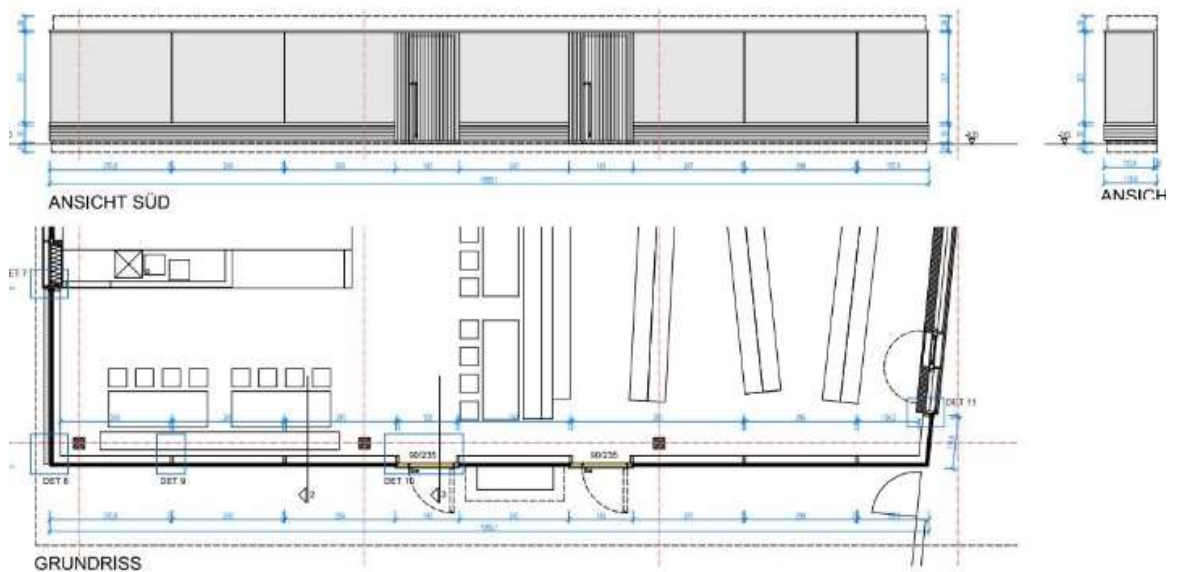
Schließverzögerung)

- Thermisch getrenntes Schwellenprofil, CNS
- Leibungsverkleidungen 3-seitig
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

Nebenleistungen:

Flächenbündige Rahmenlose Verklebungen samt Eckverbund

L: S: EP: 1,00 PA PP:



Fenster Pos.18.-EG Süden

71.09 01Y Z Facharbeiter

Regiearbeiten auf Anweisung der ÖBA - GBD

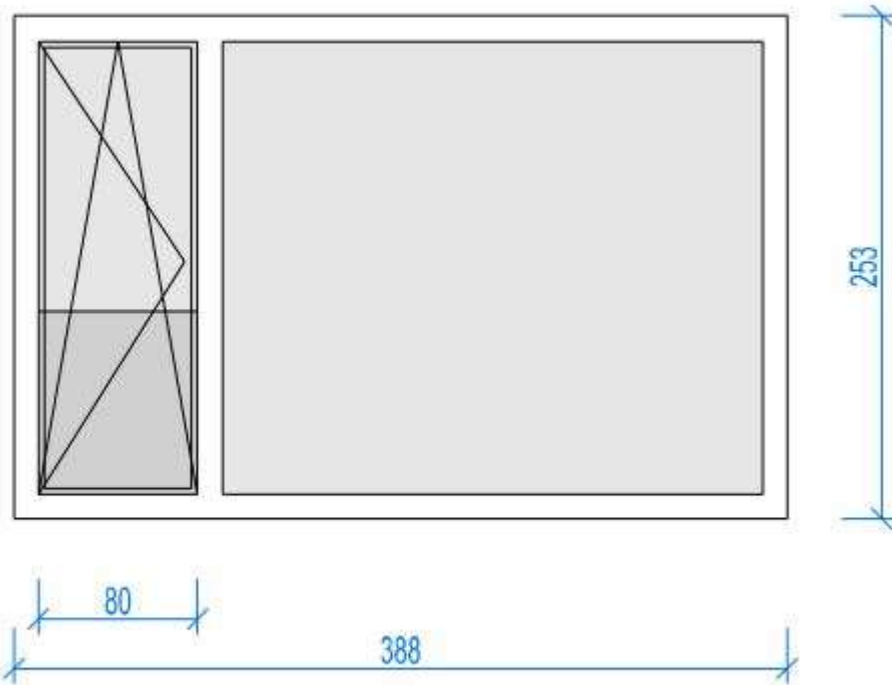
L: S: EP: 20,00 h PP:

71.09 01Z Z Verglasungen - Pos 01A

- Fensterelement mit Dreh-Kipp-Flügel und Fixverglasung
- Brüstungsverglasung in VSG
- Holz-Alu Element, Fichte/Tanne
- Stockmaß b x h 388 x 253 cm
- Leibungsverkleidung umlaufend
- Fensterbank außen Aluminium eloxiert
- Befestigungsbrett für Sonnenschutz und Dämmung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

POS 01A



1 STK

Fenster Pos.1A

LG 71

Fenster aus Holz

Summe

.....

Fenster

Leistungsverzeichnis

gedruckt am 01.08.2021

Nachlässe / Aufschläge				
LG	Bezeichnung	Lohn	Sonstiges	Gesamt

LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge EUR EUR EUR
	% Aufschlag/Nachlass % %	
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass EUR EUR EUR
	Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl. EUR EUR EUR

Gesamtpreis EUR
zuzüglich % USt. EUR
<u>Angebotspreis</u> EUR

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt
Summe LV EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge EUR
Gesamtpreis EUR
zuzüglich % USt. EUR
Angebotspreis EUR

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
- PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
- TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
- PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantennummer (V)
- V: Vorbemerkungskennzeichen
- W: Kennzeichen „Wesentliche Position“

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG 2018 vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er durch Besichtigung der Baustelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihres Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass

ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur.

Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (

<https://www.bmdw.gv.at/DigitalisierungundEGovernment/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister/Seiten/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-natuerliche-Personen-.aspx>)

eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE / BEILAGEN

F.1. Beilage 1

Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.2. Beilage 2

Zusatzklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

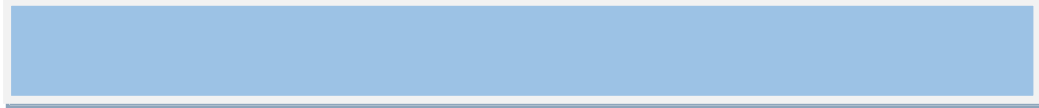
<p>Folgende Teilleistungen werden an Subunternehmer weitergegeben:</p> <p>.....</p> <p>.</p> <p>.....</p> <p>.</p> <p>.....</p> <p>.</p> <p>.....</p> <p>.</p> <p>Benennung der Subunternehmer (Name, Firma, Sitz)</p> <p>.....</p> <p>.</p> <p>.....</p> <p>.</p> <p>.....</p> <p>.</p>
--

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

F.3. Beilage 3

Erklärung des Bieters

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter in die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG 2018 die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

F.4. Beilage 4: Transportgrenzen